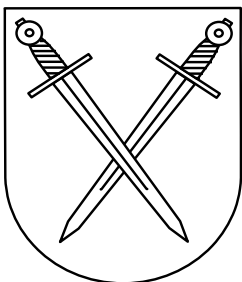


04/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

17.02.2003

Inhalt	Seite
21. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	41
22. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	41
23. Veröffentlichung Flughafen Dortmund Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	42
24. Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH- Gesetz	44
25. Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte	45



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

21.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 521 549**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

22.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 176 484**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Bezirksregierung Münster
- Luftfahrtbehörde -

Münster, 7. Februar 2003

Auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH vom 21.12.2001 wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 354) in der zur Zeit gültigen Fassung die der Flughafen Dortmund erteilte Betriebsgenehmigung i.d.F. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird in Nr. 6 nach dem 1. Spiegelstrich um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von mehr als 75.000 kg nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR). Es dürfen nur Flugzeuge zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

2. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird nach Nr. 7 um folgende Nr. 7 a) ergänzt:

7a) Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22.00 Uhr Ortszeit am Flughafen Dortmund vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23.00 Uhr (Ortszeit) landen. Es dürfen nur Flugzeuge für eine verspätete Landung zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung angeordnet.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Der Klage sollen drei Durchschriften beigelegt werden.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigter vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gemäß § 80 Abs. 5/ 80a Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung die vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs beantragt werden.

Hinweise

Eine Ausfertigung der Genehmigung liegt gem. § 41 Abs. 4 S. 2 u. 3 VwVfG in der Zeit vom

18. Februar 2003
bis
03.03.2003

bei der Stadtverwaltung Schwerte im Bereich für öffentliche Ordnung, Rathausstr. 31, Zimmer 4, während der fachfolgend aufgeführten Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

montags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht mit folgenden weiteren Hinweisen:

- ⇒ Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und vor Gefährdungen durch Wirbelschleppen sowie eine Regelung zur Entschädigung wegen eingeschränkter Außenbereichsnutzung.
- ⇒ Der Bescheid wurde der Antragstellerin und Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Er gilt zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung gegenüber den Einwendern/Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen als bekanntgegeben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.
- ⇒ Der Genehmigungsbescheid kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 59, Domplatz 6-7, 48128 Münster, angefordert werden.

Bezirksregierung Münster
59.1.12/A 27

Im Auftrag
Plätzer

24.

Bekanntmachung
der Stadtwerke Schwerte GmbH

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden:

Herr Dieter Schmikowski zum 31.12.2002
Herr Tim Wenniges zum 31.12.2002
Herr Dr. Torsten Weist zum 31.12.2002

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Herr Helmut Engelhardt zum 01.01.2003
Herr Dirk Kienitz zum 01.01.2003
Herr Dirk Reitis zum 01.01.2003

Die Geschäftsführung

Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 23.01.2003

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26.06.2002 hat der Verwaltungsrat am 23.01.2003 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen der VHS (NPM) werden Lehraufträge schriftlich vereinbart unter Angabe der Honorarhöhe sowie evtl. Nebenleistungen.

§ 2

Die Festsetzung der Honorare im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter. Sie ist grundsätzlich gebunden an

- a) den jeweiligen Wirtschaftsplan des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes,
- b) die Durchschnittsbeträge der Zuweisungen laut 1. Weiterbildungsgesetz NW im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz,
- c) die vorliegende Honorarordnung.

§ 3

An Honoraren werden im Einzelnen gezahlt:

1. Für Vorträge, Autorenlesungen, Teilnahme an oder Leitung von Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Wochenendseminaren u.ä. bis zu **300,00 Euro** pro Person
2. Konzerte, Theateraufführungen u.ä. Honorar je nach Angebotssituation
3. Kurse, Arbeitsgemeinschaften usw. **16,65 Euro** pro Ustd.
Für Kurse, für die ein höheres Honorar üblich ist –z.B. bei drittmittelfinanzierten Kursen- können höhere Honorare je nach Markt- und Bezuschussungssituation vereinbart werden.
4. Lehrgänge gemäß § 6 WbG (HSA, FOSSR), Abitur, Weiterbildungsveranstaltungen im Medienverbund bis zu **15,30 Euro** pro Ustd. bzw. in Anlehnung an den Erlass des KM „Vergütung für Mehrarbeiten im Schuldienst für Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung.
5. Studienreisen
 - a) Begleitung: Vergütung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes NW, Stufe B (Tagegeld)
 - b) Fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
 - c) Kosten für Begleitung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung usw. sind den Gesamtkosten der Studienreisen und –fahrten zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch Teilnehmerentgelte entsteht.
6. Studienfahrten, Wanderungen
 - a) bis 5 Stunden Gesamtdauer **25,50 Euro**
 - b) über 5 Stunden Gesamtdauer **35,70 Euro**
 - c) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
7. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
 - a) Planung
 - b) Vorbereitung
 - c) Durchführung des Kursus
 - d) Ggf. anfallende Korrekturarbeiten sowie
 - e) Erledigung sonstiger organisatorischer Aufgaben.
8. Zusätzliche Vorbereitungs- bzw. Korrekturhonorare können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden.
9. Für abschlussbezogene Maßnahmen sind je nach Aufwand zusätzliche Vorbereitungs- und Prüfungshonorare zu zahlen. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter.

§ 4

1. Zusätzlich zum Honorar können in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten für NPM erstattet werden. Die Festsetzung liegt im Ermessen des VHS-Leiters.
2. Referenten bei Einzelveranstaltungen, die nicht in Schwerte wohnen, kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Honorar Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 5

1. Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der NPM bei erbrachten besonderen Vorbereitungsleistungen des Honorar eines Kursustages. Sollte eine Einzelveranstaltung, Studienfahrt oder Exkursion aus Gründen ausfallen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist im Einzelfall über ein angemessenes Ausfallhonorar zu verhandeln.
2. Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der NPM das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
3. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kursus zu zahlen.
4. Für Unterrichtsstunden, die der Leiter eines Kurses ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 6

Für Teilnahme an von der VHS durchgeführten Veranstaltungen zur Dozentenfortbildung wird eine Aufwandspauschale von **10,20 Euro** (Halbtagsveranstaltung) bzw. **20,40 Euro** (Ganztagsveranstaltung) gezahlt. Zu Fortbildungszwecken gewährt die VHS den NPM darüber hinaus die entgeltfreie Teilnahme an einem VHS-Standardkurs pro Semester.

§ 7

Die für die Durchführung der Veranstaltung von den NPM benötigten Lehr- und Unterrichtsmittel stellt die VHS nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.

§ 8

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Honorare für Kurse, Arbeitsgemeinschaften u.ä. werden unmittelbar nach Kursusende überwiesen. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

§ 9

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 23.01.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 23.01.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist..

Schwerte, 23.01.2003

Kilian
Vorstand